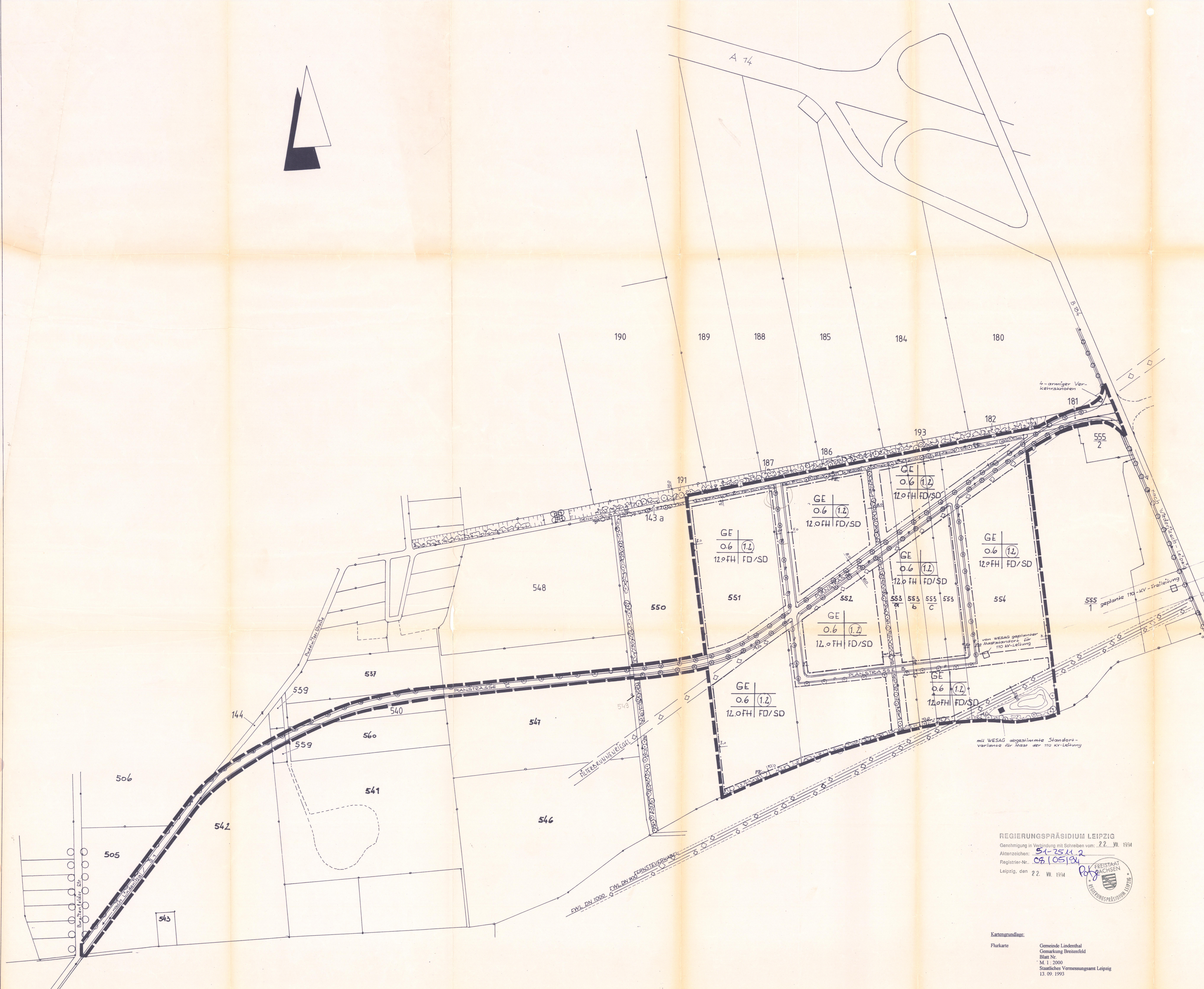




Bebauungsplan Nr. 9 "Breitenfeld-Ost"

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093) und durch E-Vertr. v. 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122).
- Baumtanzverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 mit der Änderung vom 23.09.1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 133, Bundesgesetzblatt II, Seiten 885, 1124).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planmäßigen, Planzeichenverordnung (Plan V 90) in der Fassung vom 18.12.1990.
- Sachliche Bauordnung: Den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes liegt die Sachliche Bauordnung in der neuesten Fassung zugrunde. Für die baurechtliche Bearbeitung einzelner Bauanträge gilt die Sachliche Bauordnung in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens.

Festsetzungen:

- Geltungsbereich (§9 Abs. 7 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Dieser Bebauungsplan ersetzt alle innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches früher festgesetzten Bebauungspläne.
- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
GE Gewerbegebiet (§8 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
a) 0,6 Grundflächenzahl (§§17, 19 BauNVO)
b) 12 Geschöbflächenzahl (§17, 20 BauNVO)
c) z.B. 12,0 FH Maximale Firsthöhe über Hinterkante Gehweg bzw. Straßbegrenzung, wenn kein Gehweg vorhanden ist.
- Die überbaubare und die nicht überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Baugrenze (§23 Abs. 3 BauNVO)
- Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 1 und 31 BauGB)
a) Straßenbegrenzungslinie
b) Öffentliche Verkehrsflächen (Fahrbahn bzw. Gehweg oder Radweg)
c) Längsperkplätze in Begleitung der Straßentrasse
d) Planstraße A
e) Planstraße B
f) Planstraße C
g) Denkmalallee

Textliche Festsetzungen

- Der Knotenpunkt der Bundesstraße B 184 mit der Denkmalallee (Breitenfelder Straße) wird verengert. Die Breitenfelder Straße im Zuge der B 184 in Abhängigkeit mit der Gemeinde Potsdam auszubilden.
- Die durch das Planungsgelände verlaufende Trasse der Filterbrunnen der ehemaligen MIBA AG ist zu berücksichtigen. Die Brunnen 07713 sowie 07576 bis 07583 (siehe Lageplan der MIBA AG) sind nicht mehr in Funktion und sollen entfernt werden. Alle weiteren im Planungsbereich vorhandenen Einbauelemente bleiben als Reserveversorgung der Filterbrunnenanlage Leipzig-Nord bis über das Jahr 2000 hinaus unberührt. Die unter der verfügbaren Rohrdimension ist zu schützen. Die Anlage erfordert ständige Kontrollen, Wartung und Reparaturen.
- Im nördlichen Bereich befindet sich eine Fernwasserleitung der Fernwasserleitung Ebnau-Gutharz GmbH. Es handelt sich hierbei um 2 Fernwasserleitungen DN 300, DN 1000 einschl. Fernwasserleitung. Im Bereich der Leitungen ist ein Schutzstreifen von 22 m festzusetzen, der nicht bebaut und nicht bepflanzt werden darf. Genaue Abmessungen sind in der Phase Bauplanung mit der GWA zu klären.
- Mit genauer Wahrscheinlichkeit ist auf dem Gelände unterhalb des archaischen Kulturdenkmals im Sinne von §2 SachDSG zu rechnen. Eine vorbereitende Untersuchung wird vom Landesamt für Archäologie für notwendig erachtet. Mit dem Amt für Archäologie Sachsen sind diesbezüglich rechtzeitig vor Baubeginn mit Vorlage der Vermessungspläne M. 1:500 Abstimmungen zu führen.
- Die WESAG plant eine 110 kV-Freileitung im südlichen Teil des Planungsbereiches zu bauen. Einer Verfügung des geordneten Masterplans wird auf Kosten der Investoren zugestimmt. Damit würde die geforderte Schutzstreifen von 50 m das Planungsbereich nur tangieren. Abstimmungen vor Baubeginn mit der WESAG sind erforderlich.
- Zur Sicherung einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist eine Wasserversorgung von mindestens 200 l/s (192 l/s) für eine Versorgungsleistung von mind. 2 Stunden erforderlich. Die Entnahmestellen für das Löschwasser dürfen von keiner Stelle der Gebäudeabwässerung bzw. -abläufe weiter als 100 m sein.
- Bei jeglichen Munitionsfunden ist die Polizeidirektion Zentrale Dienst Sachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst - Tel. 0551 - 567000 oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.
- Die öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Planstraßen, Denkmalallee) müssen so bemessen sein, daß sie jederzeit mit Einzelfahrzeugen der Feuerwehr benutzbar sind (vgl. DIN 14090).
- Das Planungsgelände liegt innerhalb des Bauschutzbereiches der Flughafen Leipzig/Halle. Eine Baubau von 20 m über Grund darf nicht überschritten werden (einschl. Kaminen und Antennen).
- Flächen für Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze (§9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und 22 BauGB)
Stell- und Parkflächen sowie Garagen können außerhalb der baulichen Ausweisung werden und sind in Einklang mit dem Bebauungsplan der einzelnen Bauvorhaben entsprechend den Baugesetzlichkeiten zu planen.
- Nach §1 Abs. 3 BauGB und §7 Abs. 3 EGAB von 12.08.1991 wird in Hinblick auf einen gesunden und schonenden Umgang mit dem Boden sowie zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastungen auf die Berücksichtigung des entsprechenden Marktes (s. Anlage) hingewiesen.

12. Grünordnerische Festsetzungen

- Der Grünordnungsplan "Breitenfeld Ost" ist Bestandteil des Bebauungsplanes (§87, 8, 9 Sach. NatSchG).
- Bestehende Gehölzstrukturen sind nicht zu beeinträchtigen. Der Bereich im Planungsbereich vorrangig die vorhandenen Feldhecken, die entspr. §20 f. BNatSchG zu erhalten sind.
- Eingriffe in den Naturhaushalt werden, wie im Grünordnungsplan dargestellt, durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen. Die Details der Ausführung sind mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.
- Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind nur Gehölze der in der Anlage beigefügten Gehölzliste des Staatlichen Umweltbundes zu verwenden.
- Öffentliche Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Straßenbegrenzung mit Grünbaupflanzung (Abstand in der Reihe mind. 10 m).
- Privatgrün
Flächen mit Pflanzung für Bäume (Breite mind. 2,5 m, Abstand in der Reihe mind. 10 m)
Anlage zur zweijährigen Grünflächenpflege sind insgesamt 15 % der Fläche als Privatgrünfläche auszuweisen, zu unterhalten und zu pflegen.
Freiflächen sind bei Vorlage eines Bauantrages im Geltungsbereich des B-Planes mit einzureichen.
- Parkplatzbegrünungen
1 Großbaum pro 8 Stellplätze.
Größe der Einzelbaumstände: mind. 2,5 x 2,5 m
Größe der Standorte bei Reihen: mind. 2 m breit
- Dichte und Umfang der Strauchpflanzungen
1 Strauch pro qm, mind. 50 % der zu begrünenden Fläche.
- Flächen für die Wasserversorgung sowie Regelung des Wasserhaushalts
- Versickerungsgebiet
Das gesamte anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Gelände zu versickern. Das sollte vorrangig in dafür vorgesehenen Mulden (max. Wassertiefe 30 cm), und, wo dies nicht möglich ist, in Sichergräben erfolgen.
Sämtliche Wege, befestigte Flächen, Parkplätze und innerbetriebliche Straßen sind in ökologischer Bauweise, versickerungsfähig, auszubilden.
Bei Parkplätzen ist möglichst eine Versickerung in die angrenzenden Grünflächen vorzusehen.
Werden die Dachflächen in Mulden entwässert, so sind pro qm Dachfläche 2 qm Muldenfläche vorzusehen.
Die Wasserentlastung des Entwässerungsbereiches ist durch Durchlässe mit einem Kf = 10 - 14 nicht unterschreiten.

Nachrichtliche Übernahme

- Bei der Planung sind die schalltechnischen Orientierungswerte (DIN 18005, Teil 1) zu beachten.
- Um eine Verschlechterung der Luftqualität zu vermeiden, sollten nur:
a) umweltfreundliche Energieträger zur Wärmeerzeugung in Frage kommen und
b) Einzelfeuerstätten sollten durch den Bau einer zentralen Heizungsanlage vermieden werden.
- Sollen sich bei den Bauarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen ergeben (z.B. organische Auffälligkeiten in Boden und Abfall), sind baubegleitende Untersuchungen zu führen.
- Zu beachten ist der Grundwasserstand nach Abschluß der Tagebauwässerung, der etwa im Jahre 2040 einen Endstand von 105,1 ha über NN erreichen wird.
- Für das Planungsgelände liegt teilweise nach §151 BBodG eine Bergbauabfertigung in Form des Bergwerksunterbaus vor. Mit dem Rechtsnachfolger dieser Bergbauabfertigung (Vollmacht Nr. 3246) der Trubachmühle Berlin sind erforderliche Klärungen zu führen. Der Rohabbaubau wird in diesem Bereich nicht mehr durchgeführt.

Sonstige Darstellungen

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- z.B. 554 Best. Flurstücknummer
- Erhaltung der Nutzungsschablonen:
GE Art der baulichen Nutzung
0,6 Grundflächenzahl
12,0 FH Geschöbflächenzahl
FD/SD Gebäuhöhe (Firsthöhe)
Dachanordnung Flachdach/
Satteldach
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen
- Bäume vorhanden / geplant
- Sträucher vorhanden / geplant
- geplante Trafostation
- Einzeldenkmal
Gustav-Adolph-Denkmal
- Filterbrunnenanlage
- Fernwasserleitung
(DN 300, DN 1000 einschl. Fernwasserleitung)
- Geplante 110 kV-Freileitung
mit Maststandort
- Versickerungsmulde für Regenwasser

Die Festsetzungen des B-Planes wurden entsprechend der berücksichtigten Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange registriert.

Lindenthal, den 09.06.1994 Dipl. Ing. Johannes Schulze Architekt

VERFAHRENSVERMERKE

Die Richtigkeit der Katastereingaben innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird bestätigt.

Leipzig, den 09.06.1994
Siegfried
Staatl. Vermessungsamt

Der Gemeinderat der Gemeinde Lindenthal hat am 03.12.1991 gemäß §2 (1) BauGB den Beschluß zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes getroffen.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Der Beschluß der Gemeinde vom 03.12.1991 ist gemäß §2 (1) BauGB am 22.01.1992 ersichtlich bekannt gemacht worden.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 02.03.1993 durchgeführt worden.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 20.04.1993 den Entwurf des vorgesehenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung sowie zur Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 03.05.1993 bis zum 02.06.1993 während der Öffnungszeiten des Rathauses Lindenthal nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 23.04.1993 bis zum 07.06.1993 durch Aushang - ersichtlich bekanntgemacht worden.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.05.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.07.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.07.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.10.1993 gebilligt.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 07.12.1993 den vorliegenden Bebauungsplan in der Fassung vom 01.09.1993 mit den Ergänzungen, entsprechend der Hinweise des Landratsamtes und des Staatlichen Umweltamtes, als Satzung beschlossen.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.07.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.07.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.10.1993 gebilligt.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Der von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 14.09.1993 gebilligte und in ihrer Sitzung am 10.05.1994 im Geltungsbereich erweiterte Entwurf des Bebauungsplanes lag mit dem Entwurf des Erläuterungsberichtes vom 11.05.1994 bis zum 30.05.1994 wegen eines Verfahrensfehlers (Nichtbenennung der Auslegungsfrist) nach §2 Abs. 3 BauGB - Maßnahmen G i.V.m. §19 Abs. 1 BauGB - Maßnahmen G während der Sprechzeiten des Rathauses erneut aus. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 02.05.1994 bis zum 31.05.1994 durch Aushang als Satzung bekanntgemacht worden.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Die Grenzen des Entwurfes des Bebauungsplanes wurden gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.09.1993 geändert. Dieser Beschluß wurde durch Aushang vom 24.09.1993 bis 25.10.1993 öffentlich bekanntgemacht.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung und dem Satzungsbeschluß geändert worden.
Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung am 14.09.1993 gebilligt. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 24.09.1993 bis zum 25.10.1993 während der Sprechzeiten des Rathauses erneut öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 16.09.1993 bis zum 25.10.1993 durch Aushang ersichtlich bekanntgemacht worden.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.09.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.10.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom ...-AC- erteilt.
- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Leipzig, den
Siegfried
Regierungspräsidium

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom ... bestätigt.

Lindenthal, den
Siegfried
Bürgermeister

Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.05.1994 im Aushang (Lötung oder amtliches Verordnungsblatt) - als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang - ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auch die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtfertigung (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§§44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 12.05.1994 in Kraft getreten.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 07.12.1993 den vorliegenden Bebauungsplan in der Fassung vom 01.09.1993 mit den Ergänzungen, entsprechend der Hinweise des Landratsamtes und des Staatlichen Umweltamtes, als Satzung beschlossen.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.07.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Der von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 14.09.1993 gebilligte und in ihrer Sitzung am 10.05.1994 im Geltungsbereich erweiterte Entwurf des Bebauungsplanes lag mit dem Entwurf des Erläuterungsberichtes vom 11.05.1994 bis zum 30.05.1994 wegen eines Verfahrensfehlers (Nichtbenennung der Auslegungsfrist) nach §2 Abs. 3 BauGB - Maßnahmen G i.V.m. §19 Abs. 1 BauGB - Maßnahmen G während der Sprechzeiten des Rathauses erneut aus. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 02.05.1994 bis zum 31.05.1994 durch Aushang als Satzung bekanntgemacht worden.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 28.05.1994 den Abwägungs- und Satzungsbeschluß vom 07.12.1993 aufgehoben.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom ...-AC- erteilt.
- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Leipzig, den
Siegfried
Regierungspräsidium

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom ... bestätigt.

Lindenthal, den
Siegfried
Bürgermeister

Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.05.1994 im Aushang (Lötung oder amtliches Verordnungsblatt) - als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang - ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auch die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtfertigung (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§§44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 12.05.1994 in Kraft getreten.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 07.12.1993 den vorliegenden Bebauungsplan in der Fassung vom 01.09.1993 mit den Ergänzungen, entsprechend der Hinweise des Landratsamtes und des Staatlichen Umweltamtes, als Satzung beschlossen.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

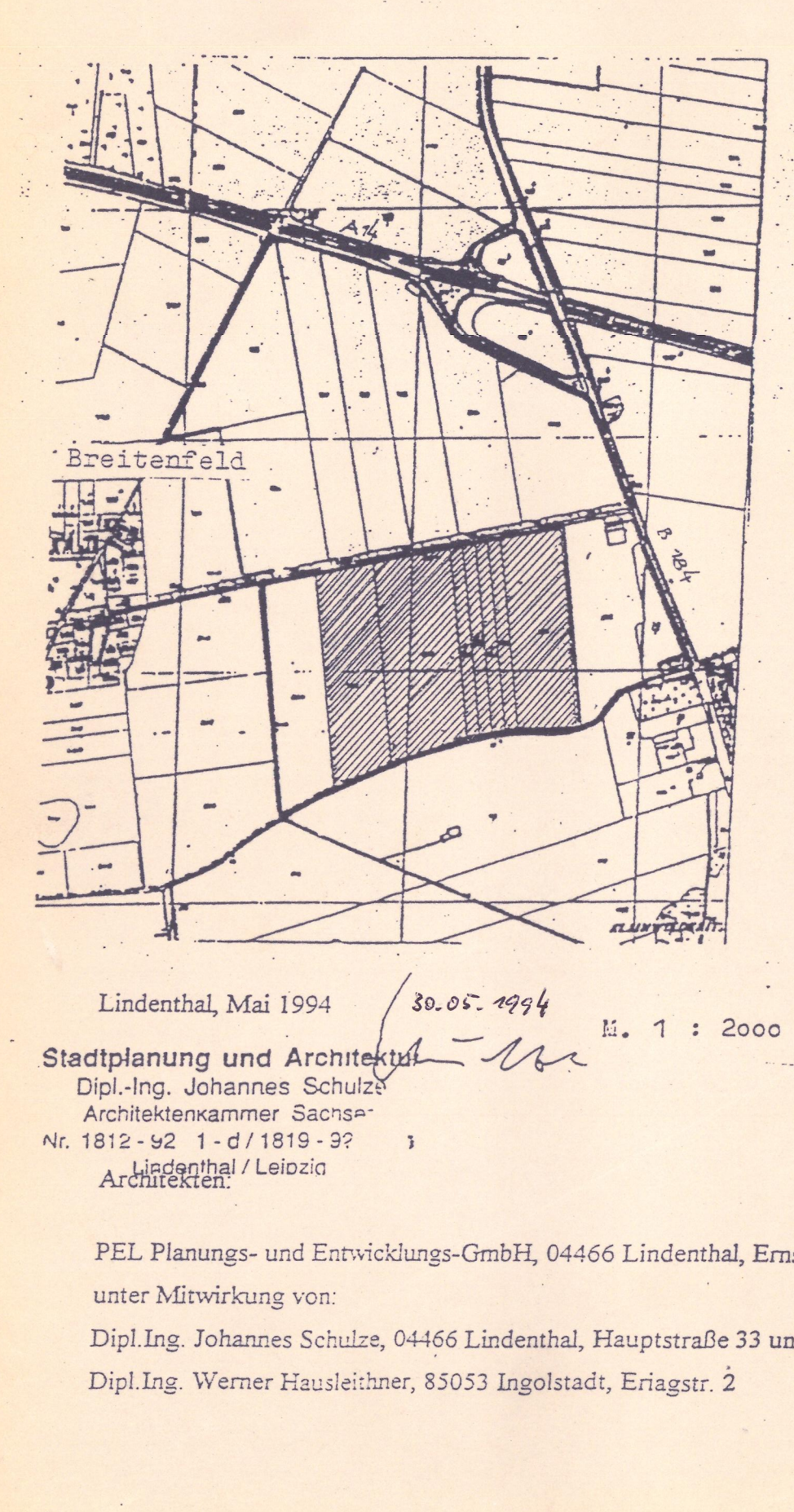
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.07.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Der von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 14.09.1993 gebilligte und in ihrer Sitzung am 10.05.1994 im Geltungsbereich erweiterte Entwurf des Bebauungsplanes lag mit dem Entwurf des Erläuterungsberichtes vom 11.05.1994 bis zum 30.05.1994 wegen eines Verfahrensfehlers (Nichtbenennung der Auslegungsfrist) nach §2 Abs. 3 BauGB - Maßnahmen G i.V.m. §19 Abs. 1 BauGB - Maßnahmen G während der Sprechzeiten des Rathauses erneut aus. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 02.05.1994 bis zum 31.05.1994 durch Aushang als Satzung bekanntgemacht worden.

Lindenthal, den 03.12.1991
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 9 "Breitenfeld-Ost"



Lindenthal, Mai 1994
Stellplanung und Architekt
Dipl.-Ing. Johannes Schulze
Architekturbüro Schulze
Nr. 1812-92
1. / 1918-92
Architekt / Leipzig

PEL Planungs- und Entwicklungs-GmbH, 04466 Lindenthal, Ernst-Thälmann-Str. 2
unter Mitwirkung von:
Dipl.-Ing. Johannes Schulze, 04466 Lindenthal, Hauptstraße 33 und
Dipl.-Ing. Werner Hauselmeier, 85053 Ingolstadt, Erlanger 2